Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für Polen

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Jahrg. VII Katowice, am 15. November 1930 Nr. 47

Wege zur Gesundung des polnischen Getreidehandels

Die Ergebnisse der Rundfrage des Handelsministeriums.

(Schluss aus Nr. 45 vom 1. XI.).

III. Kreditbedürfnisse.

H. u. G. Auf diesem Gebiet hat die Rundfrage ergeben, dass bisher dem Exporthandel keine speziell für diesen Zweck bestimmten Kredite zur Verfügung standen. Die Hauptquellen für die Finanzierung des über Danzig gehenden Getreideexportes waren die Filialen der reichsdeutschen Banken auf dem Gebiet der Stadt Danzig. Hier liegt ganz offenbar eine empfindliche Lücke in der Kreditpolitik des polnischen Staates vor, denn durch eine entsprechende finanzielle Unterstützung des Getreidehandels würden mittelbar vor allem auch der Landwirtschaft finanzielle Erleichterungen verschafft werden.

Der direkten Zuführung von Krediten für die Landwirtschaft stellen sich Schwierigkeiten entgegen, da eine genaue Kontrolle über die Verwendung der Kredite hier nicht möglich ist. Es ist vielfach festgestellt worden, dass kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft zu Investitionszwecken, ja häufig auch für finanzielle Auseinandersetzungen innerhalb der Familie (Erbschaft, Mitgift etc.), ferner für den persönlichen Verbrauch verwandt werden. Die beste Form der Gewährung kurzfristiger Kredite an die Landwirtschaft ist die **Kreditgewährung durch den Handel,** und zwar sowohl in Form von Warenkredit, wie auch von Vorschusszahlungen auf Lieferungen. Beide Formen ermöglichen eine genaue Kontrolle über die Verwendung der Kredite, da der Kaufmann im eigenen Interesse diese Kontrolle aufs Peinlichste durchführt. Die Klarstellung ist als Ausgangspunkt für alle Erörterungen über die Kreditbedürfnisse des Getreidehandels anzusehen, vor allem mit Rücksicht darauf, dass der Getreidehandel gleichzeitig in starkem Masse der Landwirtschaft gegenüber als Lieferant auftritt (Kunstdünger, Saaten etc.).

In dem Mangel an zureichenden Krediten ist die Ursache eines der schwersten Misstände des polnischen Getreideexportes zu suchen; dieser Misstand ist seine **allzugrosse Passivität.** Der Kaufmann ist mangels genügender Barmittel zum Agenten ausländischer Firmen geworden, die auf ihre Rechnung in Polen Getreide aufkaufen und ausführen.

Die für die Finanzierung des Getreidehandels erforderlichen Summen sind hinsichtlich der Art der Kreditgewährung etwa folgendermassen zu gliedern: Rediskont 60%, Urkundenbeleihung und Warrant 30%, langfristiger Kredit 10%.

Der Rediskontkredit ist dem Handel nicht nur durch die Bank Polski und die Bank Gospodarstwa Krajowego, sondern, speziell für den Ankauf von Saatgut und Düngemitteln, durch die Bank Rolny zugänglich zu machen. Für kleinere Firmen, deren Wechselmaterial sich weniger zur Rediskontierung in den Staatsbanken eignet, sind entsprechende Kreditkontingente in den Privatbanken einzurichten. Solange die Privatbanken oder das Auslandskapital für die Krediterteilung durch Urkundenbeleihung und Warrants kein Interesse haben, müssen die Bank Polski und die Bank Gospodarstwa Krajowego auch in dieser Hinsicht eintreten. Der Bedarf an langfristigen Krediten im Getreidehandel ist verhältnismässig am geringsten. Das Problem der Errichtung von Speichern, Getreidereinigungs- und Standardisierungsanlagen, Elevatoren etc. ist erheblich billiger und leichter zu lösen dadurch, dass man privaten Unternehmern, die selbstverständlich Fachleute sein müssen, 4—6% Kredite zur Verfügung stellt, anstatt dass, wie es bisher geschieht, der Staat diese Aufgaben auf sich nimmt.

Lebhaft empfunden wird das Fehlen eines Institutes, welches sich zentral mit der Kreditierung des Getreidehandels befasst. In den westlichen Gebieten Polens bestehen Banken die ihre Tätigkeit speziell auf die Landwirtschaft richten, aber da diese meist den Getreidehandel auf eigene Rechnung betreiben, haben sie kein Interesse daran den privaten Getreidehandel zu unterstützen. Das Fehlen eines Zentralkreditinstitutes erschwert auch die Konzentrierung der Clearingoperationen bei eventueller Einführung des Terminhandels auf den Börsen.

Der für die Mühlenindustrie bestimmte Rediskont der Bank Polski beträgt etwa 1 Million Złoty, der Kreditbedarf auf diesem Gebiet jedoch 33,5 Millionen Złoty. Ausserdem ist auch für das Mühlengewerbe die Einführung des Warrantkredites und der Beleihung von Frachtbriefen erforderlich.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass jeder aufgenommene Kredit innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuzahlen ist, sind nur an sichere und vertrauenswürdige Firmen Darlehen zu vergeben. Die Krediterteilung an schwächere und weniger sichere Firmen, welche vielfach ausschliesslich mit fremdem Geld arbeiten, das sie nie zurückzahlen, birgt erhebliche Gefahren für die soliden Firmen, die unter dieser ungesunden Konkurrenz schwer leiden.

Beim Lombardkredit ist eine Zusammenarbeit des Finanzinstitutes mit dem Spediteur bezw. Magazinier erforderlich; notwendig ist ferner die Einsetzung vereidigter Kontrolleure, welche im Auftrage der Banken das beliehene Getreide auf Menge und Güte hin zu untersuchen hätten.

Um eine grössere Beweglichkeit und schnelleres Arbeiten auf dem Gebiete der Kreditgewährung zu erreichen, ist den einzelnen Filialen der Staatsbanken eine grössere Handlungsfreiheit als bisher zuzubilligen.

IV. Exportförderung.

Hinsichtlich der Ausstellung von Ausfuhrscheinen geht aus der Rundfrage hervor, dass deren Erteilung häufig zu spät erfolgt. Dies hemmt vor allem die Ausfuhr über die polnischen Häfen. In diesen wird nämlich die Zollabfertigung erst bei der Verladung des Getreides auf das Schiff vorgenommen. Vorher muss die Ladung durch Ansammlung mindestens einiger hundert Waggonladungen in den Hafenspeichern zusammengestellt werden, was verhältnismässig viel Zeit erfordert. Daher ist die Erteilung von Ausfuhrscheinen mit Gültigkeit für 3 oder zumindest 2 Monate erforderlich. Bei der Erteilung der Ausfuhrscheine ist die Ausfuhrkapazität der betreffenden Firma zu berücksichtigen. Gegenwärtig ist häufig zu beobachten, dass einige Firmen ihre Ausfuhrscheine nicht ausnutzen, andere hingegen wieder im Verhältnis zu ihrer Ausfuhrkapazität zu wenig Exportscheine zur Verfügung haben.

Verschärfung des Rediskonts der Bank Polski

Die Direktion der Bank Polski in Warszawa benachrichtigte dieser Tage ihre Filialen von einer Restriktion der Kredite in folgender Form: Die bisher zum Rediskont angenommenen Wechsel mit einem Termin bis zu 90 Tagen werden nunmehr zum Rediskont nur mit einem Zahlungstermin bis zu 75 Tagen angenommen. Die Wechsel müssen auch ausser der Unterschrift des Ausstellers noch zwei sichere Unterschriften besitzen; schliesslich werden durch die Bank Polski prolongierte Wechsel nicht angenommen.

Die durch diese Anordnung der Direktion der Bank Polski in Warszawa eingeführten Aenderungen haben grundsätzliche Bedeutung. Sie wurden ganz unerwartet herausgegeben und können unerwünschte Folgen nach sich ziehen. Offiziell ist nicht bekannt, was die Bank Polski zu solch einer scharfen Anordnung bewogen hat, daher wird diese Tatsache verschiedenartig kommentiert. Einerseits wird behauptet, dass die Bank Polski zu dieser Anordnung durch die Sorge um die Stabilität des Złoty veranlasst wurde, anderseits vermutet man, dieser Schritt sei darauf zurückzuführen, dass die Bank Polski durch die Ausweisung der Wechsel mit langen Zahlungsterminen aus dem Umlauf eine Gesundung des Wirtschaftslebens durchführen wolle. Wir wollen nicht behaupten, dass dieser oder jener Grund massgebend sei, festzustellen ist jedoch, dass eine solche Anordnung erstens in einem sehr schlechten Moment und zweitens ohne Berücksichtigung der gegenwärtigen Wirtschaftslage ergangen ist. Wenn die Bank Polski die früher begangenen Fehler berichtigen wollte, so wählte sie einen Moment, der zur Durchführung eines solchen Experiments garnicht geeignet ist. Wenn selbst Ursachen bestehen, die diesen Schritt begründen, so hätte er wenigstens früher angekündigt werden sollen, um den Wirtschaftskreisen die Möglichkeit zu geben, sich den neu geschaffenen Bedingungen anzupassen. Dagegen wird die plötzliche Verschärfung der Kreditpolitik der Bank Polski einen sehr passiven Einfluss auf das Wirtschaftsleben ausüben. Wir wissen doch, dass gegenwärtig auch die kleinste Erschütterung der überdrehten Wirtschaftsschraube sich sehr fatal auswirkt.

Die Anordnung der Bank Polski hat schon ihre Folgen gezeigt. Ihrem Beispiel folgten bereits die Privatbanken, denn, wie uns bekannt, hat die Bank Polski den „Wunsch“ ausgesprochen, dass sich Privatbanken dieser Anordnung entsprechend anpassen sollen. Man muss wohl annehmen, dass dieser „Wunsch“ der Bank Polski für die Privatbanken Befehl bedeutet, denn wenn die Bank Polski die Aenderung ihrer Kreditpolitik und grössere Vorsicht beim Diskont als erwünscht erachtet, so sind die Privatbanken gezwungen, auch in ihrem Bereich entsprechende Anordnungen zu treffen.

Wenn wir uns mit den Folgen solcher Anordnungen befassen, so müssen wir feststellen, dass sie ein vollkommenes Chaos im Wirtschaftsleben verursachen können. Die Wirtschaftskreise werden gezwungen sein, sich in doppelten Masse auf den privaten Diskontmarkt zu werfen, sodass wiederum als Konsequenz eine Erhöhung des privaten Prozentsatzes zu erwarten ist. Es wird dadurch eine derartige Situation geschaffen, dass der offizielle Prozentsatz der Bank Polski in keinem Verhältnis zu dem privaten Wucher-Prozentsatz stehen wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass sich dies in erster Reihe in der **Industrie** auswirken wird, die angesichts solcher Kreditrestriktionen gezwungen sein wird, die Produktion zu beschränken, was eine Vergrösserung der Arbeitslosenziffer und dadurch eine weitere Belastung des Staatsschatzes in Form der zu zahlenden Arbeitslosenunterstützungen bedeuten wird. Ausserdem werden sich infolge der verringerten Umsätze die Steuereinnahmen des Staates verringern. Daraus kann man nun ersehen, was für ein gefährliches Experiment eine so plötzliche Aenderung der Kreditpolitik bedeutet, und wie man sich vorerst mit einem solchen Projekt befassen muss.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Problems wurde durch die Handelskammer Katowice eine Sitzung aller Industrie-, Handels- und Bankkreise einberufen, um diese Anordnung zu besprechen und dazu Stellung zu nehmen. Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien war durch Herrn Dr. Lampel vertreten. Die in diesem Artikel angeführten, passiven Seiten dieser Anordnung wurden durch die Vertreter der Eisen- und Kohlenindustrie, sowie des Handels hervorgehoben. Mit Nachdruck wurde das Problem der Beeinflussung der Privatbanken durch die Bank Polski in dieser Richtung erörtert, wobei bemerkt wurde, dass den Privatbanken durch die Bank Polski gänzlich freie Hand gelassen werden solle.

Nach längerer Diskussion wurde der Beschluss gefasst, die Handelskammer Katowice, solle sich mit dem Handelskammerverband verständigen und bei der Bank Polski sowie dem Finanzministerium intervenieren, dass die Anordnung der Bank Polski zurückgezogen wird. Falls diese Schritte kein Resultat ergäben, soll interveniert werden, dass eine Uebergangszeit bis zum 15. April 1931 erteil werde.

Haftet Kommissionsgut für Steuerrückstände des Kommissionärs?

Das Problem der Haftung der zum Kommissionsverkauf übergebenen Ware für die Steuer des Kommissionärs, beunruhigte die Wirtschaftskreise nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland. Den Beweis dafür liefern die vielen Artikel in der in- und ausländischen Presse, die dieses Thema ausführlich behandeln und die zahlreichen Anfragen an Wirtschaftsorganisationen, ob diese Meldungen zutreffen. Dieser Zustand mutet nämlich durchaus unwahrscheinlich an, widerspricht den grundsätzlichsten Rechtsbegriffen, insbesondere dem Kommissions-Eigentumsbesitz, dem Zivil- und Exekutionsgesetz. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts, das wir in Nummer 41 unter dem Titel: „Wodurch wird ausländisches Kapital abgeschreckt?", behandelten, das Vertrauen gegenüber Polen im Ausland sehr stark untergraben hat und ausserdem eine grosse Unsicherheit in der Verteidigung verursacht, denn im Moment, wo der Eigentumsbegriff gefährdet, muss angenommen werden, dass auch das Rechtsgefühl im Staate erschüttert ist.

Die zur Währung der Wirtschaftsinteressen berufenen Organisationen und Handelskammern wandten sich in dieser Angelegenheit an die massgebenden Faktoren, wo jedoch die Angelegenheit bisher nicht erledigt wurde, obwohl es im Interesse des Staates liegt, das Inland und Ausland in dieser Beziehung zu beruhigen. Man darf nämlich nicht glauben, dass das Ignorieren dieser Angelegenheit eine Erledigung bedeutet, denn sie wird sich früher oder später äusserst ungünstig im Wirtschaftsleben auswirken. Eine gewisse Beruhigung stellt für uns ein letzthin durch ein Bezirksgericht in Kongresspolen gefälltes Urteil dar, das den Artikel 92 gemäss dem Zivil-, Handels- und Exekutionsgesetz interpretiert. Dieses Urteil hat insofern noch eine grosse Bedeutung, als es auf einem Gebiet gefällt wurde, wo das B. G. B. (deutsches Handels- und Exekutionsgesetz) Geltungskraft besitzt und somit auch für die Gerichte Oberschlesiens massgebend sein kann.

Untenstehend geben wir die Motive dieses Urteils bekannt:

„Der Geklagte (Finanzamt) hat bei der Apellation vom Urteil der ersten Instanz als Grundsatz die Bestimmungen des Art. 92 des staatlichen Gewerbesteuergesetzes (Dz. Ust. vom Jahre 1925 Pos. 550) angenommen, welches sich auf die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 8. Juni 1926 R. W. 1073/VI. berief, indem es diese Bestimmung in der Weise interpretierte, dass das Erstbefriedigungsrecht aus Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes begründet ist und in der Konsequenz auf allen Gegenständen lastet, die zum Unternehmen gehören, ohne Rücksicht darauf, wessen Eigentum sie darstellen. Das Gericht II. Instanz hat diese Stellungnahme nicht geteilt. Nach dem genauen Wortlaut des Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes steht der staatlichen Gewerbesteuer das gesetzliche Recht zu in erster Reihe mit dem ganzen Vermögen befriedigt zu werden, das dem mit dieser Besteuerung belegten Unternehmen gehört. Gemäss den Bestimmungen der §§ 383 und folgende des Handelsgesetzes bleibt die Kommissionsware Eigentum des Kommittenten solange, bis diese tatsächlich verkauft ist. Aus den Bestimmungen des Art. 92 des staatlichen Gewerbesteuergesetzes, wie auch den §§ 383 und folgende ist unzweideutig zu ersehen, dass die Kommissionsware nicht zum Unternehmen des Kommissionärs, sondern nur zum Unternehmen des Kommittenten gehört. Der Kommittent kann nämlich seine Ware sogar mehreren Kommissionären übergeben und die ganze Ware — die sich bei allen Kommissionären befindet — gehört zu seinem Unternehmen, bezw. zu der Zentrale, die für den gesamten Umsatz mit den Kommissionären die Gewerbe-, bezw. Umsatzsteuer zahlt. Der Kommissionär zahlt dagegen die Gewerbe-, bezw. Umsatzsteuer nur von dem Gewinn, den er aus dem Verkauf der Kommissionsware erzielt. Gemäss Art. 5 Punkt 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 werden in Kommissionsunternehmen als Umsatz nur die Provisionssumme, die Kommissionsentschädigung und alle anderen Entschädigungen für ausgeführte Leistungen und andere Dienste angesehen.

Diese Bestimmung stellt also unzweideutig fest, was als Umsatz der Kommissionsunternehmen anzusehen ist. Daraus kann man ersehen, dass zum Kommissionsunternehmen nur die Provisionssumme und nie die Ware des Kommittenten gehört. Die Geklagte könnte also nur das beschlagnahmen, was ausschliesslich zum Unternehmen des Kommissionärs und nicht das, was dem Kommittenten gehört, der im gegebenen Falle, die Umsatz-, bezw. Gewerbesteuer zweimal'g zahlen müsste. Das durch das geklagte Finanzamt angeführte Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts entscheidet nicht, ob die Kommissionsware zum Handelsunternehmen des Kommissionärs oder aber zum Unternehmen des Kommittenten gehört. Das Urteil entscheidet eine ganz andere Rechtsfrage, die auf diesen Streitfall nicht angewandt werden kann. Vielmehr steht die Judikatur aller Gerichte umgekehrt auf dem Standpunkt, dass die Kommissionsware zum Handelsunternehmen des Kommittenten und nicht des Kommissionärs gehört, was gleichfalls den Bestimmungen des § 242 des Zivilgesetzes entspricht, und zwar mit Rücksicht auf die Sicherheit des Umsatzes; der also, anders interpretiert das Vertrauen des Kommittenten, das die durch ihn gegebene Ware bezahlt oder zurückgegeben wird, gänzlich untergraben würde. Diesem Sachverhalt zufolge konnte die Berufung des Geklagten (Finanzamt) nicht berücksichtigt und das Urteil der I. Instanz in Kraft erhalten werden".

Nicht weniger jedoch muss, angesichts der Widersprüche, das Finanzministerium eine authentische Interpretation in dieser Richtung erlassen, dass die Finanzkammern die Befriedigung der Gewerbesteuer auf Grund des Art. 92 nur aus Waren, die Eigentum des Unternehmens darstellen, also nie aus Waren die zum Kommissionsverkauf übergeben wurden, durchführen.

Dr. L. Lampel.

Vor einer Verschärfung des Zollkrieges mit Deutschland?

H. u. G. Der deutsch-polnische Handelsvertrag ist, wie bekannt zwar unterzeichnet, jedoch bisher weder von Deutschland noch von Polen ratifiziert worden. Den ganzen Sommer über schien es so, als ob infolge der seinerzeit von Deutschland eingeführten erhöhten Agrarzölle und der politischen Verhältnisse in beiden Staaten diese für beide Länder so wichtige Angelegenheit stillschweigend bei Seite geschoben worden sei. Jetzt ist sie, allerdings nach der entgegengesetzten Richtung hin, wieder aktuell geworden und zwar hat hierzu eine Meldung der „Vossischen Zeitung" aus Warszawa den Anlass gegeben, welche von der Möglichkeit einer drohenden Verschärfung des Zollkrieges infolge der Nichterneuerung des am 31. Dezember d. Js. ablaufenden Holzabkommens schreibt. Tatsächlich ist diese Gefahr nicht von der Hand zu weisen; die Stimmung massgebender polnischer Kreise in der Frage des Verhältnisses Polens zu Deutschland wird durch eine Meldung des Krakauer „Illustr. Kurjer Codz." charakterisiert, welcher sich aus Warszawa folgendes berichten lässt:

„Die Verpflichtung, den Zollkrieg nicht weiter zu verschärfen, wurde zwar seinerzeit in das Protokoll des polnisch-deutschen Holzabkommens aufgenommen, ist aber längst für Polen wertlos geworden. Gegenwärtig überschreiten die deutschen Protektionszölle für landwirtschaftliche Produkte eigentlich schon das gewöhnliche Mass von Kampfzöllen.

Die Handelspolitik der Herren Brüning und Schiele hat u. a. dazu geführt, dass der Abschluss dieses Handelsvertrages mit Deutschland für uns allen Wert verloren hat. Die Erhöhung der Zollsätze macht eine Ausnutzung des uns zuerkannten Einfuhrkontingentes für Schweine unmöglich. Die Erhöhung der Zollsätze umfasst auch andere Artikel, u. a. Kleie und Klee, deren Ausfuhr für Polen von erstrangiger Bedeutung ist. Bei dieser Sachlage wäre die Ratifizierung des Handelsvertrages durch Polen für uns derart schädlich, dass kein polnischer Sejm sie vornehmen wird. Dass die Deutschen Polen an der Nichtratifizierung des Handelsvertrages die Schuld zumessen und verlangen, dass Polen als erster diesen Vertrag ratifiziert, ist zumindest eine weitgehende politische Taktlosigkeit, welche, sofern sie von Regierungskreisen inspiriert ist, um so mehr verdammt werden muss.

Was das Holzabkommen anlangt, so ist zu bemerken, dass Deutschland nicht einmal ¾ des uns zugebilligten Kontingentes an Schnittholz aufgenommen hat. Angesichts dieser Tatsache hat Polen auch kein Interesse an der Freigabe der Ausfuhr für Rundholz, erst recht aber keins für die Aufnahme der in dem, dem Holzabkommen beigefügten Verzeichnis festgesetzten deutschen Waren.

Die innerpolitische Lage in Deutschland ist derart, dass die Ratifizierung des Handelsvertrages mit Polen dort allerfrühestens im April erfolgen könnte. Bis dahin sind noch weitere unliebsame Ueberraschungen zu erwarten, wie beispielsweise die Festsetzung eines autonomen Zolles für Butter, eine Massnahme, die als ausschliesslich gegen Polen gerichtet anzusehen ist".

In ähnlichem Sinn äusserst sich zur Agrar-Zollpolitik: Schiele — Brüning auf deutscher Seite u. a. Helmut v. Gerlach an leitender Stelle der „Welt am Montag". (Die Red.).

Bei der Erteilung ist ferner mehr als bisher auf Regelmässigkeit zu halten. Bei dem jetzigen System erfolgt im Augenblick der Verteilung der Ausfuhrscheine eine Vermehrung des Getreideangebotes, und die Preise sinken, wenn die Ausfuhrscheine knapp werden, werden auch die Angebote polnischer Firmen im Ausland spärlicher. Daher rührt zum grossen Teil die Sprunghaftigkeit und Unregelmässigkeit unserer Handelsbeziehungen mit den ausländischen Abnehmern.

Die Ausstellung der Ausfuhrscheine selbst dauert meist zu lange; dies gilt vor allem für die **Posener Zolldirektion;** hier erhalten die Mühlen gewöhnlich ihre Exportquittungen erst nach 14 Tagen zurück, während dies in der Danziger Direktion nur 2—3 Tage dauert.

Die kurze Gültigkeitsdauer der Ausfuhrscheine macht den **Abschluss von Termingeschäften** vollständig unmöglich. Infolgedessen liegt dieser Geschäftszweig fast ausschliesslich in den Händen ausländischer Firmen.

Es wäre zu erwägen ob anstatt der bisher geübten Praktik nicht ein anderes System angebrachter ist, bei dem die massgebenden Wirtschaftsbehörden den Zollämtern ein Verzeichnis der Firmen mit Bezeichnung der denselben zugebilligten Ausfuhrkontingente regelmässig zustellen.

Ueber die **Transitläger in den Häfen** wird geäussert, dass bei dem gegenwärtigen System der Ausfuhrprämierung die polnischen Häfen, — unter dieser Bezeichnung wird ausser Gdynia auch Gdańsk verstanden — im Verhältnis zu Stettin benachteiligt sind, über welch letzteren Hafen etwa die Hälfte der gesamten Roggenausfuhr Polens und etwa ⅛ der Gerstenausfuhr geht; und zwar deshalb, weil es in Gdynia und Gdańsk an ausreichenden Transitlägern fehlt. Bei dem Transport von Getreide nach Stettin, Dratzig-Mühle bezw. per Kahn von Poznań über Birnbaum wird die Zollquittung für die Prämie an der Grenze bei der Zollabfertigung ausgehändigt, d. h. also einige Tage nach der Verladung des Getreides auf der Ursprungsstation. Anders dagegen beim Transport über Gdańsk und Gdynia. Das hier eintreffende Getreide wird meist aus dem Waggon oder Kahn auf den Speicher verladen und wartet hier auf den Verkauf ins Ausland und die Verladung auf das Schiff. Die Verladung des Getreides direkt vom Waggon auf das Schiff erfolgt verhältnismässig selten. Die Zollabfertigung vollzieht sich jedoch erst bei der Verladung auf das Schiff, und dann erst wird durch das zuständige Zollamt die Zollquittung für die Ausfuhrprämie ausgehändigt. Unter diesen Bedingungen muss der polnische Exporteur auf die Zollquittung mindestens 3—4 Wochen warten, sofern das Getreide mit sofortigem Liefertermin verkauft wurde. Bei Terminverkäufen dagegen sowie in dem Falle, wenn der Exporteur das Getreide nicht sofort verkauft, sondern es vorzieht, erst eine grössere Partie in Gdańsk anzusammeln, oder wenn er zu dem betreffenden Zeitpunkt infolge schlechter Konjunktur nicht verkaufen kann, erhält er die Prämie vielfach erst nach 2 Monaten manchmal sogar noch später.

Bei Käufen in Polen wird dem Landwirt der Auslandspreis plus Ausfuhrprämie gezahlt, und da die Prämie gegenwärtig etwa 30% des Roggenpreises franko Waggon Gdańsk beträgt, hat der Kaufmann, der sein Getreide über die polnischen Häfen ausführt, meist ganz unverhältnismässig hohe Aussenstände, was die Abwicklung der Handelsgeschäfte ausserordentlich lähmt.

Der oben geschilderte Zustand liesse sich jedoch leicht bessern, wenn man sich entschlösse, die Transitläger in Gdańsk so wie es in vergangenen Wirtschaftsjahren geschah wieder einzurichten, und wenn ausserdem in Gdynia auch derartige Transitläger eingerichtet würden, dann könnten die Zollquittungen für die Ausfuhrprämie schon in dem Moment ausgehändigt werden, wenn das Getreide im Transitlager eintrifft.

V. Handelsmethoden.

Hier wird vor allem auf die Notwendigkeit, den Handel mit Erdfrüchten zu vereinheitlichen, hingewiesen. Bisher hat jede Börse und jeder Handelskammerbezirk seine besonderen Handelsbedingungen; hierdurch wird auf dem Inlandsmarkte ein Chaos hervorgerufen und die Zusammenarbeit der einzelnen Landesteile ungeheuer erschwert.

Zu beschleunigen ist die Ausführung der Entscheidungen der Börsenschiedsgerichte.

Einzuführen ist der Terminhandel auf den Inlandsbörsen.

Ferner sind neue Getreidebörsen einzurichten, vor allen Dingen in Wilna.

Um für die Zukunft ein besseres Funktionieren der Börsen als bisher zu gewährleisten, sind folgende Massnahmen erforderlich:

1. Sämtliche an der Börse abgeschlossenen Umsätze sind von der Umsatzsteuer zu befreien.
2. Der Terminhandel ist einzuführen.
3. Die Börsenschiedsgerichte sind mit gewissen Vorrechten auszustatten und zwar:
   a) die Form der Eintragung für das Schiedsgericht ist zu ändern;
   b) die Schiedsgerichte müssen das Recht erhalten ihre Entscheidungen selbst mit der Klausel der Vollstreckbarkeit zu versehen;
   c) den Schiedsgerichten ist das Recht zuzubilligen, Zeugen, Sachverständige sowie die Partei unter Eid zu vernehmen.
4. Es ist darauf hinzuwirken, dass den Börsen aus den Kreisen der Produzenten mehr Mitglieder als bisher beitreten.
5. Auch die Ankäufe der Staatsstellen und des Heeres sind über die Börsen zu leiten.

Ausser den oben genannten sind im Rahmen der Rundfrage noch verschiedene Einzelforderungen erhoben worden, unter denen die Aufhebung des Ausmahlungszwanges sowie die vollständige Freigabe der Kleieausfuhr erwähnenswert sind. Eine weitere Forderung richtet sich gegen die Bevorzugung der Genossenschaft auf dem Gebiete des Getreidehandels in steuerlicher Hinsicht und bei der Kreditgewährung.

Verbandsnachrichten

Verein selbst. Kaufleute e. V. — Katowice.

Am 13. d. Mts. fand unter dem Vorsitz von Herrn **O. Rasner** die diesjährige grosse Versammlung des Vereins selbst. Kaufleute, e. V. Katowice, statt. Zur Diskussion standen vor allem diejenigen **polnischen Gesetze, die bisher in Oberschlesien noch keine Geltungskraft haben,** dagegen im übrigen Staatsgebiete bereits in Kraft sind. Für diese Materie hatte Herr Dr. Lampel das Referat übernommen. Die Einführung dieser Gesetze hängt von der Annahme durch den Schlesischen Sejm ab. Da der Schlesiche Sejm bisher über die Frage keine entgültige Entscheidung getroffen hat, sind diese Gesetze bisher noch in Oberschlesien ausser Kraft. U. a. handelt es sich besonders um solche Gesetze, die den Handel betreffen, so z. B. das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz über den Arbeitsvertrag mit Angestellten, Urlaubsregelung und ähnl. Der Verein hat Gelegenheit genommen, durch die Geschäftsführung der Wirtschhaftlichen Vereinigung für Poln. Schlesien, in längeren präzis durchdachten Eingaben an die zuständigen Instanzen auf die Mängel, die diese Gesetze enthalten, hinzuweisen und Vorschläge hinsichtlich einer Bessergestaltung zu machen.

Des weiteren wurde darauf hingewiesen, dass nunmehr **der von der Kaufmannschaft gemeinsam mit den Gewerkschaften ausgearbeitete Tarifvertrag** vom Ministerium für allgemein verbindich erklärt werden soll, wodurch eine unterschiedliche Behandlung nicht organisierter Kaufleute verhindert wird.

Auf Verlangen des hiesigen Magistrats hatte sich nunmehr der Verein mit der Frage zu befassen, welche **Wochentage für eine verlängerte Geschäftszeit** in Frage kommen. Nach längerer Debatte wurden einstimmig folgende Tage festgelegt:

Januar: den 3. (Sonnabend) den 31. (Sonnabend).
Februar: den 14. (Sonnabend) den 28. (Sonnabend).
März: den 14. (Sonnabend) den 31. (Sonnabend).
April: den 1. (Mittwoch) den 2. (Donnerstag).
Mai: den 1. (Freitag) den 2. (Sonnabend) den 23. (Sonnabend).
Juni: den 27. (Sonnabend).
September: den 3. (Donnerstag).
Oktober: den 3. (Sonnabend).
November: den 14. (Sonnabend).
Dezember: den 1. (Dienstag) den 21. (Montag) den 22. (Dienstag) den 23. (Mittwoch).

Die noch ausstehenden 6 Sonntage, an denen die Geschäfte in der Zeit von 2—7 Uhr geöffnet werden dürfen, sollen nach Einholung näherer Informationen festgelegt werden.

Da in letzter Zeit verschiedentlich **seitens der Zollbehörden Revisionen in den Geschäften** vorgenommen werden, die zum Zweck haben, Waren deutscher Herkunft, die über Danzig eingeführt werden, zu beschlagnahmen, referierte Herr Dr. Gawlik über die Frage der zollamtlichen Behandlung der Wareneinfuhr aus Danzig.

Ueber die anderen Fragen, die ausserdem kurz zur Diskussion standen, berichteten wir bereits in dieser Zeitung.

Handelsbücher der Kaufmannschaft.

In der Handelskammer Katowice fand am 13. d. Mts. eine Konferenz zwecks Stellungnahme zur Einführung von Handelsbüchern für kleinere Kaufleute, die den Finanzbehörden gegenüber Beweiskraft und Grundlage zur Steuerveranlagung haben könnten, statt.

An der Sitzung nahmen auch Delegierte des hiesigen Finanzausschusses teil. Zwei bei der Handelskammer vereidigte Sachverständige beeibeiteten Entwürfe solcher Handelsbücher. Der erste Entwurf ist weniger kompliziert und für die kleinen Kaufleute angepasst, während der andere Entwurf ausführlicher und für den Engroshandel geeignet ist. Die Wirtschaftliche Vereinigung für Poln. Schlesien, war durch die Herren Rasner und Dr. Lampel vertreten. Näheres werden wir in der nächsten Nr. berichten.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

6. XI. Bukarest 5.30 — 5.31½ — 5.28¼, Belgien 124.42 — 124.73 — 124.11, Danzig 173.25 — 173.68 — 172.82, Holland 359.14 — 360.04 — 358.24, London 43.33 — 43.44 — 43.22, New-York 8.914 — 8.934 — 8.894, Paris 35.03 — 35.12 — 34.94, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 173.09 — 173.52 — 172.66, Wien 125.65 — 125.96 — 125.34, Italien 46.70 — 46.82 — 46.58, Budapest 156.15 — 156.55 — 155.75.

7. XI. Holland 359.20 — 360.10 — 358.30, London 43.34½ — 43.45 — 43.24, New-York 8.914 — 8.934 — 8.894, Paris 35.05 — 35.14 — 34.96, Prag — 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 173.15 — 173.58 — 172.72, Stockholm 239.26 — 239.86 — 238.66, Wien 125.65 — 125.96 — 125.34. Italien 46.71 — 46.83 — 46.59.

10. XI. Holland 359.10 — 360.00 — 358.20, London 43.35 — 43.44, — 43.22, New-York 8.914 — 8.934 — 8.894 Paris 35.07 — 35.16 — 34.98, Prag 26.45 — 26.51 — 26.39, Schweiz 173.10 — 173.52 — 172.67, Wien 125.65 — 125.96 — 125.34.

12. XI. Danzig 173.26 — 173.69 — 172.83, Holland 359.20 — 360.10 — 358.30, Kopenhagen 238.65 — 239.25 — 238.05, London 43.33 — 43.44 — 43.23, New-York 8.914 — 8.934 — 8.894, Paris 35.04 — 35.13 — 34.95, Prag 26.45 — 26.52 — 26.39, Schweiz 173.09 — 173.52 — 172.66, Wien 125.60 — 125.91 — 125.29, Italien 46.71 — 46.83 — 46.59.

Wertpapiere.

4% Investitionsanleihe 99.75 — 99.50, 5% prämierte Dollaranleihe 54.50, 3% Bauanleihe 50.00, 5% Konversionsanleihe 48.50, 10% Eisenbahnanleihe 104.00, 7% Stabilisationsanleihe 83.00, 8% Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Aktien.

Bank Handlowy 105.00, Bank Polski 161.00, Cukier 33.50, Modrzejów 8.25, Norblin 35.50 — 35,75. Starachowice 12.75 — 13.00, Haberbusch 109.00 — 110.00.

Zunahme der Spareinlagen in der P. K. O. im Oktober.

Der Monat Oktober hat eine weitere Zunahme der Spareinlagen und der Zahl der Sparer in der P. K. O. mitsich gebracht. In dem Berichtsmonat hat die PKO. 19.386 neue Sparbücher ausgestellt, was bei Berücksichtigung der liquidierten Bücher eine Zunahme um 14.461 Bücher ergibt. Die Gesamtzahl der Sparbücher bei der P. K. O. betrug am 31. Oktober d. Js. — 579.622 Stück, die der Spareinlagen — 232.000.000 Zl.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Gefährdung des polnischen Vieheexportes nach der Tschechoslovakei.

Der polnische Viehexport nach der Tschechoslovakei ist durch eine grosse Gefahr in Gestalt der erhöhten tschechoslovakischen Zollsätze auf Vieh bedroht.

Grundsätzlich stützen sich diese Zollsätze, die mit dem 15. Dezember d. Js. in Kraft treten, auf eine bewegliche Skala, abhängig von den durchschnittlichen Marktpreisen. Als Ausgangspunkt wurde der durchschnittliche Preis von Kc. 10.60 pro 1 kg. lebendes Gewicht angenommen. Der Zoll ist so konstruiert, dass der Preis sich um diese Grenze bewegt. Da gegenwärtig der Durchschnittspreis auf dem prager Viehmarkt ca. 8.30 Kc. beträgt, so muss nach den tschechoslovakischen Zollbestimmungen der doppelte Zuschlag zum grundsätzlichen Zollsatz in Anwendung kommen, was den polnischen Viehexport nach diesem Staat gänzlich unterbinden würde. Durch die tschechoslovakischen Zollbestimmungen wird nämlich vorgesehen, dass, wenn der monatliche Durchschnittspreis pro 1 kg. lebendes Gewicht niedriger, als Kc. 10.60 ist, der Zollsatz auf Kc. 80.— pro 100 kg. lebendes Gewicht erhöht wird. Wenn jedoch dieser Preis noch niedriger, als Kc. 9.80 ist, so kommt dazu ausser den genannten 80.— Kc. noch ein Ausnahmezuschlag.

Diese Ziffern sprechen für sich; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass eine derartige Zollerhöhung, die den halben Wert der Ware beträgt, nicht nur den Export hemmen, sondern ihn gänzlich unterbinden muss. Eine derartige Zollerhöhung ist für Polen nicht annehmbar, und die massgebenden Kreise müssten sich mit dieser Angelegenheit näher befassen, um einen weiteren Export polnischen Viehs nach der Tschechoslovakei zu ermöglichen. Andernfalls wird Polen einer Zollmauer gegenüber stehen, durch die nicht ein Stück nach der Tschechoslovakei kommen wird.

Um eine Ermässigung der Verzugsstrafen

Gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 und der Verordnung des Präsidenten vom 17. Mai 1927 beträgt die Höhe der Verzugsstrafen bei allen unmittelbaren Steuern, mit Ausnahme der Grundsteuer und der Stempelgebühren 2 Proz. Gemäss Art. 3 dieses Gesetzes werden Verzugszinsen von den Rückständen behoben, deren Zahlung verschoben oder durch Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde in Raten zerlegt wurde. Schliesslich wird gemäss Art. 7 des zitierten Gesetzes für Deckung der Kosten im Falle einer zwangsweisen Eintreibung von den Steuerzahlern behoben: 1. Gebühr für die schriftliche Aufforderung (Mahnung) des Steuerzahlers zur Zahlung des Rückstandes, der ¼ Proz. der rückständigen Summe nicht weniger als 50 Groschen, nicht mehr als 250 Zl. beträgt und 2. Gebühr für die Tätigkeit des Exekutionsorgans, die zwecks Eintreibung des Rückstandes erfolgt, der 5 Proz. der rückständigen Summe, nicht weniger jedoch als 1,— Zl. beträgt.

Durch diese Bestimmungen werden die Steuerzahler, die in der Bezahlung ihrer Steuern rückständig sind, sogar in der Zeit einer guten Konjunktur enorm belastet. Ausserdem sind diese Kosten, welche der seine Steuer nicht rechtzeitig zahlende Steuerzahler entrichten muss, in Polen weit höher, als im Ausland. So beträgt z. B. die Stufe der Verzugsstrafen in Deutschland grundsätzlich 5 Proz. und vorübergehend 18 Proz. im Jahresverhältnis, in Frankreich für unmittelbare Steuern 10 Proz. einmalig, unabhängig von der Verzugszeit, für Umsatzsteuer wiederum 1 Proz. monatlich innerhalb der ersten 3 Monate, schliesslich 1½ Proz. während der 3 folgenden Monate und 2 Proz. nach Ablauf eines halben Jahres, in Oesterreich 9 Proz. und in den Vereinigten Staaten 12 Proz. jährlich.

Die Lasten aus Verzugsstrafen und -zinsen, die die Steuerzahler belasten und sogar in Zeiten normaler Wirtschaftsverhältnisse zu hoch sind, ruinieren in der Zeit einer Wirtschaftskrise, wie sie Polen augenblicklich durchlebt, die ganze Kaufmannschaft, denn **gegenwärtig ist fast kein Steuerzahler in der Lage, seine Steuern fristgemäss zu entrichten.** Auf den Umfang dieser Lasten, die von Jahr zu Jahr wachsen, und auf deren Verhältnis zu den voranschlagten Summen weist nachstehende Tabelle hin:

Budgetjahr	Voranschlagt in Millionen	Eingegangen in Millionen
1927-28	18	37.2
1928-29	20	44.9
1929-30	20	45,8

Sogar in den ersten 4 Monaten des Budgetjahres 1930-31 betrugen die Einnahmen aus dieser Quelle 11.299.000 Zl., d. s. 37 Proz. der für das ganze Budgetjahr voranschlagten Summe, trotz des Umstands, dass in diesem Abschnitt die ermässigten Verzugsstrafen eingenommen wurden. Die bedeutende Einnahme aus dieser Quelle erklärt sich dadurch, dass 23 Proz. der Einkünfte aus unmittelbaren Steuern durch Exekutoren eingezogen wurden. Trotz der angestrengten Exekutionsarbeit wachsen jedoch die Steuerrückstände an unmittelbaren Steuern von Tag zu Tag.

Der Finanzminister hat durch Rundschreiben vom 23. April 1930 L. D. V. 7601/30 und vom 28. August 1930 L. D. V. 16561/30, die Postulate der Wirtschaftskreise teilweise anerkennend, angeordnet, dass ermässigte Verzugsstrafen in Höhe von 1½ Proz. monatlich von allen Einzahlungen, die vom 24. April — 31. September d. Js. à Conto der nicht verschobenen und nicht auf Raten zerlegten Steuersummen und Stempelgebühren geleistet, eingezogen werden sollen. Diese Bestimmung brachte eine Erleichterung hinsichtlich der Verzugsstrafen mitsich, während die Angelegenheit der Höhe der Verzugszinsen von verschobenen und auf Raten zerlegten Steuersummen und die Angelegenheit der der Höhe der Exekutionskosten unerledigt blieben.

Die Erledigung dieser Fragen erfordert eine Aenderung der Gesetzesbestimmungen und zwar von Art. 3 u. 7 des zitierten Gesetzes vom 31. Juli 1924. Da in einer Sejm- und Senatslosen Zeit dem Staatspräsidenten das Dekretsrecht aus Art. 44 der Konstitution zusteht, und diese Angelegenheit ausserdem im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung eine ehestmögliche Erledigung erfordert, muss man der Ueberzeugung Ausdruck verlangen, dass der Finanzminister eine Ermässigung der Verzugsstrafen, -zinsen und Exekutionskosten im Wege eines Dekrets durch den Staatspräsidenten auf folgende Höhen ermässigen wird:

1. Verzugsstrafen — 1 Proz. monatlich.
2. Verzugszinsen — 8 Proz. jährlich.
3. Exekutionskosten — 2 Proz., wobei die Summe von 500 Zl. im einzelnen Fall nicht überschritten werden und schliesslich
4. die Kosten der Mahnschreiben auf 1/8 Proz. der rückständigen Beträge, wobei diese Summe den Betrag von 50,— Zl. für ein Mahnschreiben nicht überschreiten darf.

Abschluss einer oberschlesischen Kohlenkonvention für Mitteleuropa.

Zwischen der deutsch-oberschlesischen Kohlenkonvention in Gleiwitz und der gesamtpolnischen Kohlenkonvention ist ein Abkommen über die Kohlenbelieferung Oesterreichs und Ungarns zustande gekommen, das am 1. November in Kraft getreten ist. Polnisch-Oberschlesien soll für die beiden Länder ein Kontingent von 84,5 Prozent, Deutsch-Oberschlesien von 15½ Prozent erhalten haben. Ferner wurde dem Dombrowaer Revier ein Kontingent von 13 Prozent der Gesamtausfuhr der beiden oberschlesischen Reviere zugebilligt. Es handelt sich bei diesem Abkommen um interne Vereinbarungen zwischen den beiden schlesischen Revieren, die zunächst für den internationalen Markt von keiner besonderen Bedeutung sein können, da ähnliche Vereinbarungen auch schon bisher bestanden haben und die anderen deutschen Reviere nicht einbezogen sind. Allerdings wurde der deutsch-oberschlesische Anteil anscheinend wesentlich erhöht, denn die Kohlenlieferungen des westschlesischen Reviers betrugen nach Oesterreich und Ungarn im Vorjahre nur 10 Prozent vom Gesamtversand der Reviere in diese Länder. Wie verlautet, sind auch Preisvereinbarungen für die beiden mitteleuropäischen Länder getroffen worden, die insbesondere der polnischen Kohle zugute kommen, da diese auf anderen Märkten — wie zum Beispiel in Skandinavien — nach wie vor mit sehr gedrücken Erlösen rechnen muss. Das Entgegenkommen der polnisch-oberschlesischen Konzerne gegenüber dem deutsch-oberschlesischen Reviere ist in erster Linie wohl daraus zu erklären, dass in absehbarer Zeit doch mit einer Ratifizierung des deutsch-polnischen Handelsabkommens, und damit mit der Wiederaufnahme der Kohlenausfuhr Polens nach dem Reiche zu rechnen ist, wodurch in erster Linie die deutschschlesische Kohle getroffen werden wird. Anderseits hat das deutschschlesische Revier gerade im Vorjahre seine Ausfuhr nach Oesterreich stark gesteigert. Oesterreich bezog im Vorjahre aus Polnisch-Oberschlesien 2.92 Millionen Tonnen Kohle (gegen 2.68 Millionen pro 1928). aus dem Dombrowaer Revier 4 Millionen Tonnen (fast unverändert), und Deutschschlesien 357.276 Tonnen (gegenüber 103.385 Tonnen pro 1928).

Um eine Ermässigung der Eisenbahntarife für den Holztransport nach Deutschland.

In Holzkreisen wird mit grosser Ungeduld die Lösung der Angelegenheit betreffend Enführung eines erleichterten Eisenbahntarifs für Holzsendungen nach Deutschland erwartet. Diese Frage wird immer brennender angesichts der Tatsache, dass mit dem 31. Dezember d. Js. das Holzprovisorium mit Deutschland erlischt. Die Holzkreise erwarteten, dass gemäss der Ankündigung des Verkehrsministeriums die Erleichterungen schon per 1. November d. Js. in Kraft treten würden. Leider ist jedoch diese Verordnung bisher nicht erschienen. Die polnische Holzindustrie, die nur 1½ Monat zur Ausnützung der Bestimmungen des polnisch-deutschen Holzprovisoriums besitzt, erwartet, dass die massgebenden Faktoren ehestmöglich die Frachtermässigungen einführen werden.

Polnisch - deutsche Eisenbahnkonferenz.

In den Tagen vom 4. — 8. d. Mts. beriet in Beuthen die polnisch - deutsche Eisenbahnkonferenz, die Erledigung der Streitfragen zwischen der kattowitzer und oppelner Eisenbahndirektionen, hinsichtlich der Interpretation der Genfer Konvention, zum Thema hatte. Im Verlauf der Verhandlungen gelang es verschiedene Streitpunkte zu klären.

In!d.Märkte u.Industrieen

Marktberichte.

Gebogene Möbel.

Der Absatz von gebogenen Möbeln weist einen ausgesprochenen Exportcharakter auf, denn ca. 80% der ganzen Produktion werden nach dem Ausland ausgeführt. Dieser Export wächst mit Rücksicht auf die gute Qualität der polnischen Erzeugnisse in dieser Branche immer mehr. Die Fabriken arbeiten mit doppelter Energie, um die Bestellungen rechtzeitig auszuführen. Jedoch sind die Exportpreise der tschechoslovakischen Konkurrenz sehr niedrig. Die Fabriken sind dagegen nur an der Erlangung von Bargeld, das sie im Inland nicht gewinnen können, interessiert. Die diesjährige Saison auf dem Inlandsmarkt enttäuschte entgegen den Voraussagen der Kaufmannschaft vollkommen. Während in den vergangenen Jahren eine starke Nachfrage vor den jüdischen Feiertagen festzustellen war, herrschte in diesem Jahr zur gleichen Zeit ein volkommener Stillstand. Im Vergleich zum vergangenen Jahr verringerte sich der Absatz um ca. 40%. Es befinden sich bei den Fabriken wie auch den Kaufleuten grosse Warenvorräte, die keinen Absatz finden können. Die Preise halten sich seit Dezember des vergangenen Jahres auf unveränderter Basis. Kaufleute erhalten beim Einkauf die Ware gegen Einzahlung von 30% der Einkaufssumme in bar, der Rest muss in Wechseln mit einem Zahlungstermin bis zu 4 Monaten bezahlt werden. Die Zahlungsfähigkeit gestaltet sich in dieser Branche sehr ungünstig. In der letzten Zeit hat eine Reihe von Firmen ihre Zahlungsunfähigkeit angemeldet.

Berichtigung.

Im Artikel: Die aktuellsten Entscheidungen des obersten Verwaltungsgerichts in Steuersachen von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Langrod Warszawa (Nr. 46 der W. K.) ist insofern ein Fehler unterlaufen, als es in der 17. Zeile anstatt „Auslandsbilanz" — „Anfangsbilanz" heissen soll.

Polnisch-ausländische Handelskammern im In- und Ausland

Nachstehend veröffentlichen wir ein Verzeichnis der Polnisch - ausländischen Handelskammern im Auslande und Inland, das für Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen wichtig ist:

Im Ausland.

Amerika.
Chicago Polish Chamber of Commerce,
Polnische Handelskammer in Chicago
Chicago III. Ashland Avenue 180 — 05.
American. Polish Chamber of Commerce and Industry in The United States Inc.
Amerikanisch - Polnische Industrie- und Handelskammer
New - York City 953 Third Avenue.

England.
The London Chamber of Commerce Polish Section
Londoner Handelskammer (Sektion Polen)
London E. C. 4 Oxford Court 1—3.

Belgien.
Chambre de Commerce Belgo - Polonaise
Belgisch - Polnische Handelskammer
Bruxelles Rue Duvale 33.

Bulgarien.
Bulgarisch - Polnische Handelskammer
Sofia.

Frankreich.
Chambre de Commerce Franco - Polonaise
Französisch - Polnische Handelskammer
Paris Rue Godot de Mauroy 5.

Griechenland.
Chambre de Commerce Greco - Polonaise
Griechisch - Polnische Handelskammer
Atheness Stadion 9.

Lettland.
Lettländisch - Polnische Handelskammer
Riga.

Estland.
Estländisch - Polnische Handelskammer
Tallin.

Palästina.
Palästinensisch-Polnische Industrie- u. Handelskammer
Tel - Aviv. Boulevard Rotshild 72.

Schweden.
Svensko - Polska Handelskammaren
Schwedisch - Polnische Handelskammer
Stockholm.

Ungarn.
Magyar - Lengyel Koreskedeimi Kamara
Ungarisch - Polnische Handelskammer
Budapest, V. Akademia Ucca 9.

Oesterreich.
Oesterreichisch - Polnische Handelskammer
Wien III. Ditscheinergasse 2.

Aegypten.
Chambre de Commerce Egypto - Polonaise
Cairo, Rue El - Manakh 2.

Deutschland.
Deutsch - Polnische Handelskammer
Breslau.

Im Inland.

Polnisch - Französische Handelskammer, Warszawa, ul. Szkolna 10.
Polnisch - Belgische Handelskammer, Warszawa, Al. Jerozolimskie 26.
Polnisch - Italienische Handelskammer, Warszawa, ul. Wierzbowa 11.
Polnisch - Oesterreichische Handelskammer, Warszawa, ul. Elektoralna 9.
Polnisch - Ungarische Handelskammer, Warszawa, ul. Ludna 9.
Polnisch - Griechische Handelskammer, Warszawa, ul. Foksal 17.
Polnisch - Amerikanische Handelskammer, Warszawa, Nowy Świat.
Polnisch - Latein - Amerikanische Handelskammer, Warszawa, ul. Hortensja 6.
Polnisch - Rumänische Handelskammer, Warszawa, ul. Matejki 4 m. 6.
Polnisch - Brasilianische Handelskammer, Warszawa, ul. Zgoda m. 19.
Polnisch - Englische Handelskammer, Warszawa, ul. Marszałkowska 154.
Polnisch - Aegyptische Handelskammer, Warszawa, ul. Miodowa 7.
Polnisch - Japanische Handelskammer, Warszawa, ul. Karowa 31.
Polnisch - Palästinensische Industrie- und Handelskammer, Warszawa, ul. Długa 50.
Polnische Handelskammer für den Nahen Osten, Warszawa, ul. św. Krzyska 27.
Polnisch - Sowietrussische Handelskammer, Warszawa, ul. Zgoda 7.

Baumwollwaren.
Der Monat Oktober hat die Hoffnungen der Kaufmannschaft gänzlich enttäuscht, denn die Umsätze waren noch geringer, als im August und September. Gegenwärtig belebt sich der Handel nur in den ersten 3 Tagen eines jeden Monats. Die Wollwarenpreise halten sich auf unveränderter Basis, während die für Baumwollerzeugnisse um 10% ermässigt wurden.

Lebensmittel - Kolonialwaren.
Wie alljährlich ist auch in diesem Jahre ein starker Bedarf an Käse festzustellen. Der Import ausländischer Käsearten ist gegenwärtig auf ein Minimum beschränkt, denn die sogenannten schweizer Käsesorten werden nunmehr auch in Danzig hergestellt. Auch die inländischen Käsefabrikanten haben ihre Produktion hinsichtlich Qualität so verbessert, dass sie sich mit ausländischen Erzeugnissen messen können. Gegenwärtig herrscht eine sehr rege Nachfrage nach getrockneten Pilzen, deren Preise sich seit ca. 2 Wochen stabilisierten. Gemüse-Fruchtkonserven erfreuen sich einer nur sehr geringen Nachfrage. Gegenwärtig beginnt auch die Saison für Fische. Der Markt ist genügend mit inländischen und sowjet-russischen Fischen versorgt. Bei Räucherfischen werden grosse Umsätze mit Bücklingen getätigt. In letzter Zeit ist auch eine starke Nachfrage nach Obstweinen zu bemerken. Deren Preise halten sich bisher auf unveränderter Basis, wobei bei den Produzenten die Bereitwilligkeit zu einer Ermässigung der Preise festzustellen ist. Die Nachfrage nach Traubenwein ist vorläufig noch sehr gering, eine Besserung wird erst zu Weihnachten erwartet.

Eisen.
Die Lage am Eisenmarkt wies im Oktober eine weitere Verschlechterung auf, die man leider nicht nur Saisongründen, sondern der allgemeinen Wirtschaftsdepression zuschreiben muss. Die 25.000 to. betragenden Bestellungen stellen im Vergleich zum vorhergehenden Monat eine Verringerung um ca. 43% dar. Dieser bedeutende Unterschied wurde durch den verringerten Bedarf des Handels, dessen Bestellungen nur sehr spärlich einliefen, verursacht.
Im Gegensatz zum vorhergehenden Monat wiesen die Bestellungen der weiterverarbeitenden Metallindustrie eine gewisse Besserung auf. Die Regierungsbestellungen betrugen im Oktober 1.800 to.

Die Spiritus - Produktion.

Die Statistik des staatlichen Spiritusmonopols ergibt ein günstiges Bild. Der Verbrauch von Spiritus für technische Zwecke ist im laufenden Budgetjahr nicht kleiner, als im vergangenen Jahr, hat vielmehr sogar die im Budget vorgesehene Menge überschritten. Im Laufe der ersten vier Monate, April, Mai, Juni, Juli, des laufenden Budgetjahres wurden insgesamt 2.801.867 Liter 100-proz. Spiritus verkauft, während für den Verkauf in diesem Zeitraum nur 2.280.000 Liter vorgesehen waren, gegen 2.667.756 Liter in demselben Zeitraum des vergangenen Jahres. Von den einzelnen Positionen weist der Verbrauch von Spiritus für Herstellung von Schwefeläther, Lack Polituren für technische Zwecke u. s. w. ein Steigen auf. Verkauft wurden in den genannten vier Monaten 1930: 328.519 Liter 100-proz. Spiritus gegen 261.786 Liter im vergangenen Jahre, zur Herstellung von Essig 562.304 Liter gegen 517.759 Liter. Am meisten ist jedoch der Verkauf von Spiritus für Antriebszwecke gestiegen. Für Herstellung von Betriebsstoffmischungen für Motore wurden 964.384 Liter 100-proz. Spiritus verkauft, gegen 318.674 Liter in demselben Zeitraum des Jahres 1926. Der Verbrauch von Spiritus zum menschlichen Genuss ist zurückgegangen. Im Laufe des Jahres 1928/29 wurden vom Monopol sowie auch von Privatfabriken 1,62 Liter 100-proz. Spiritus auf den Kopf der Bevölkerung erzeugt, gegen 1.51 Liter im Jahre 1929/30. Der Verbrauch von Spiritus für technische Zwecke ist auf den Kopf der Bevölkerung in demselben Zeitraum von 0.17 Liter auf 0.18 Liter gestiegen. Zwar ist diese Steigerung nicht bedeutend, jedoch erbringt sie den Beweis, dass der Verbrauch von

Die oberschlesische Kohlenindustrie im Oktober.
In Anbetracht des kommenden Winters beginnt sich die Kohlenindustrie immer mehr zu beleben, was aus der vergrösserten Produktion und dem Absatz zu ersehen ist. Jedoch weist die gegenwärtige Saisonbelebung einen viel kleineren Umfang, als im vergangenen Jahre auf. Während nämlich im vergangenen Jahre der Produktionsstand im Oktober im Verhältnis zum September um ca. 11 Proz. höher war und 3.255.000 to. betrug, hat er in diesem Jahre in demselben Monat nur 2.207.550 to. erzielt, sodass im Vergleich zum September ein Zuwachs von nur 6.5 Proz. zu verzeichnen ist.
Der Kohlenabsatz betrug im Berichtsmonat 2.750.057 to., sodass er im Vergleich zum September (2.402.055 to.) um 348.002 to. d. s. 14.4 Proz. stieg. Von diesem Gesamtabsatz entfielen auf den inländischen Markt 1.584.360 to. (September 1.403.285 to.) und auf den Export 1.165.688 to. (September — 998.770 to.).
Wie daraus zu ersehen, ist der Kohlenexport trotz der auch weiterhin ungünstigen Lage auf den europäischen Kohlenmärkten weit mehr gestiegen, als der Absatz im Inland.
Der inländische Absatz hat sich, wie wir bereits bemerkten, im Verhältnis zum September um 181.000 to. bezw. 12.9 Proz. vergrössert. Im Vergleich zum Oktober des vergangenen Jahres ist diese Belebung jedoch nur ganz unbedeutend.
Im übrigen stellt sich die diesjährige Saison für die oberschlesische Kohlenindustrie weit schlechter dar, als die vorjährige, wie nachstehende Ziffern beweisen:

	Oktober 1930	1929	Unterschied in%
Förderung	2.707.550	3.255 596	— 16.9
Vorräte	1.179.663	647.304	— 82 8
Absatz im Inland	1.584.369	1.687.627	— 6.2
Export	1.165.688	1.223.372	— 4,8
Zahl der gestellten Waggons pro Tag	8.190	8.990	— 8,9
Mangel an Waggons pro Tag	41	1.350	— 97,0

Filiale des Giesche-Konzerns in Gdynia.
Wie gemeldet wird, beabsichtigt das Kohlenkonzern Giesche in Gdynia eine Filiale unter dem Namen: Giesche Tow. Węglowe, S-ka z o. o. zu eröffnen.

Die Verständigung der Produzenten von verzinktem Blech verlängert.
Da der Löschtermin des gegenwärtig unter den Produzenten von verzinktem Blech bestehenden Vertrages näher rückt, fand dieser Tage eine Sitzung der interessierten Kreise statt, um eine Verlängerung dieses Vertrages herbeizuführen. Es wurde nunmehr der Beschluss gefasst, den Vertrag entsprechend der Verlängerung des Vertrages des polnischen Eisenhüttensyndikates, zu verlängern. Gleichzeitig wurde ein Komitee gewählt, das den Text des neuen Vertrages festsetzen soll.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Steuererleichterungen bei Getreidetransaktionen.
Das Finanzministerium veranlasste auf Grund des Art. 94 des staatlichen Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 alle Finanzkammern und das Schlesische Wojewodschaftsamt zur Niederschlagung der Gewerbesteuer vom Umsatz, die von Bargeldtransaktionen mit Getreide aller Art, die auf inländischen Getreidewarenbörsen durchgeführt wurden, fällig ist. Diese Erleichterung soll hinsichtlich der Umsätze angewandt werden, die ab 1. November d. Js. durchgeführt werden. Gleichzeitig wird die Einziehung von Vorschüssen à Conto der Gewerbesteuer vom Umsatz, die von den genannten Börsentransaktionen zukommen, beschränkt.

Polnischer Zolltarif und Stahlimport.
Der Import ausländischen Stahls wird im grossen Masse durch die unrichtige Konstruktion unseres Zolltarifs gegenüber der genannten Ware ermöglicht. Dieser Tarif belastet ausländischen Stahl in Grenzen von 6—109% des Warenwertes, wobei die einzelnen Sätze auf Grund einer Prüfung der äusseren Härte des Stahls bemessen werden, was für eine entsprechende Verzollung des importierten Stahls nicht massgebend ist. So unterliegt z. B. schnellschneidender Stahl demselben Zoll wie harter Stahl. Um Stahl besserer Gattung zu niedrigen Zollsätzen zu verzollen, wird durch die ausländischen Produzenten die Oberfläche des Stahls gebrannt, sodass bei der Prüfung an der Zollgrenze die ganze Ware als weiches Stahl befunden und entsprechend billiger verzollt wird. Um diesen Misstand vorzubeugen, steht die polnische Stahlindustrie auf dem Standpunkt, dass im zukünftigen Zolltarif die Prüfung des Stahls hinsichtlich seiner Härte unterlassen und eine sogenannte chemische Analyse eingeführt werden soll.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Konkursverfahren.
Die Firma Kaintoch i S-ka, Sp. z ogr. por. Katowice wurde aufgelöst. Die Liquidatoren Długiewicz Władysław und Kostorz fordern alle Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen gegenüber dieser Firma auf.

Ausschreibungen

Das Schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferung von
500.000 Stück Ziegeln.
Die Preise müssen pro 1.000 Stück loco Baustelle Katowice, Ecke ul. Zielona — Wandy für die ganze oder eine Teillieferung angegeben werden.
Offerten sind bis 19. November 1930 (einschliesslich von Proben) an den Wydział Robót Publicznych im Wojewodschaftsgebäude richten.